

Merkur-Service zur Schuldrechtsreform 2022

Der Gesetzgeber hat das Kaufrecht reformiert. Die neuen Vorschriften im BGB traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Ziel der Reform ist, das Kaufrecht innerhalb der EU zu harmonisieren.

Das neue Kaufrecht betrifft den Kaufvertrag im Allgemeinen (neuer Sachmangelbegriff) und im Besonderen

- Händler, die an Verbraucher verkaufen (ganz besonders Händler, die digitale Produkte vertreiben) [§§ 475 ff. BGB],
- Onlineshops, die an Verbraucher verkaufen,
- Hersteller, die eventuell von Händlern in Regress genommen werden [§§ 327 ff. BGB]¹.

1 Neuer (allgemeiner) Sachmangelbegriff [§ 434 BGB]

- Ein **Sachmangel** liegt vor, wenn die Sache nicht den **subjektiven** oder **objektiven Anforderungen** oder den **Montageanforderungen** entspricht.
- Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert (**Aliudlieferung**).

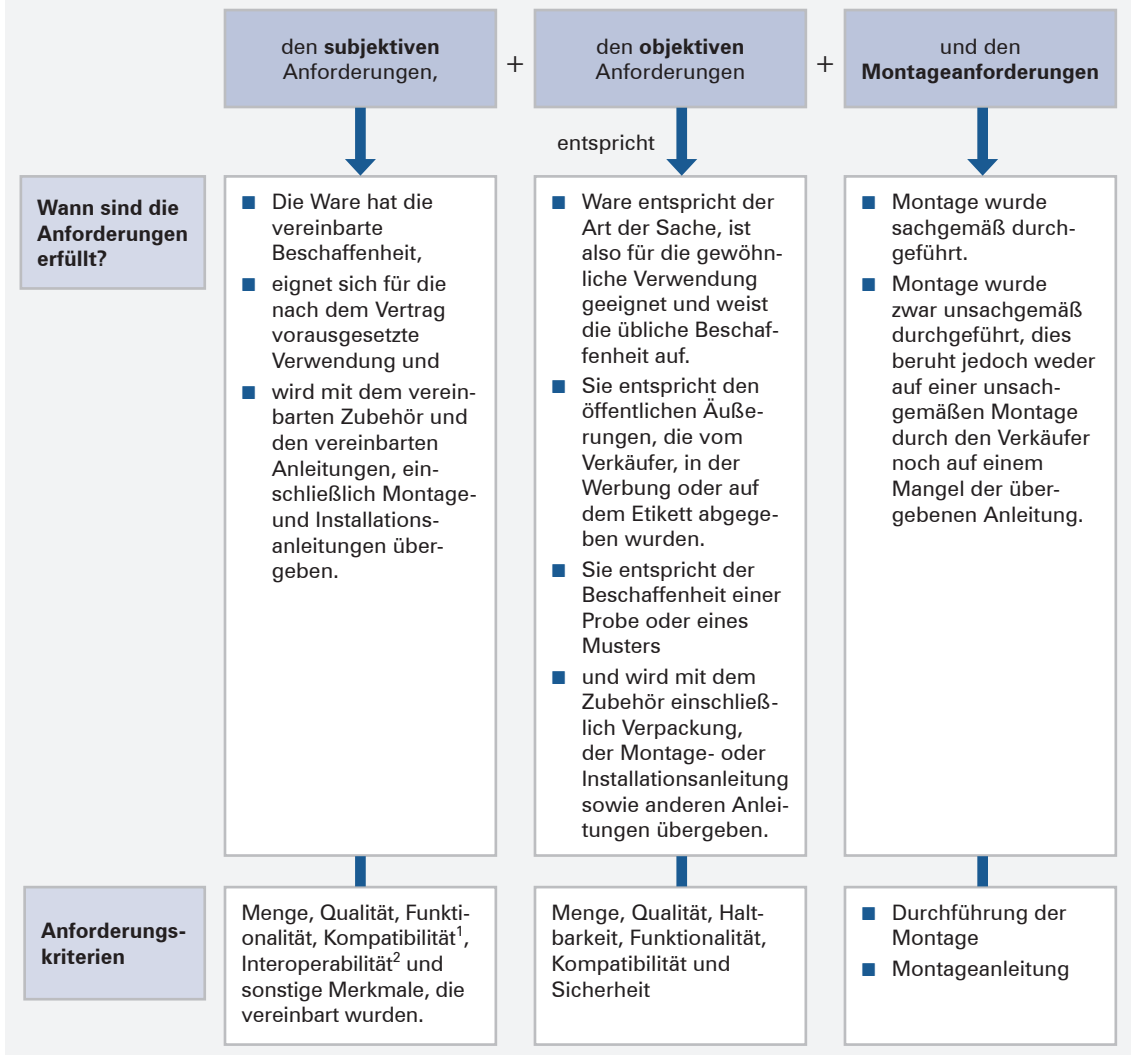


Beispiele:

- Im Kaufvertrag ist vereinbart, dass die maximale Leistung der Stanzmaschine 1200 Teile je Maschinenstunde betragen soll. Die tatsächliche Leistung beträgt jedoch nur 1080 Stück je Maschinenstunde.
⊗ subjektiver Mangel, die Sache hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit
- Das E-Bike hat eine defekte Steuerungselektronik und liefert daher am Berg nicht die erforderliche Unterstützung.
⊗ objektiver Mangel, die Sache eignet sich nicht zur gewöhnlichen Verwendung
- Der Energieverbrauch eines Kühlschranks wird in der Werbung als extrem niedrig beschrieben, obwohl er nur geringfügig unter dem durchschnittlichen Energieverbrauch von vergleichbaren Kühlschränken liegt.
⊗ objektiver Mangel, die Sache entspricht nicht den öffentlichen Äußerungen, die in der Werbung abgegeben wurden
- Kevin Huber kauft eine Küche und übernimmt die Aufstellung der Küche selbst. Aufgrund einer missverständlichen Montageanleitung misslingt der Einbau der Dunstabzugshaube.
⊗ Mangel ist bedingt durch eine fehlerhafte Montageanleitung
- Karola Pardi bestellt für ihre Party 80 Dosen eines Energydrinks, geliefert werden 80 Dosen Karottensaft.
⊗ Falschlieferung (Aliud)

¹ Diese Regelungen betreffen den **Handel mit digitalen Produkten** zwischen **Herstellern und Händlern**. Für diese Produkte wurde ein neuer Vertragstyp mit eigenen Regelungen geschaffen. Insbesondere greifen hier besondere Gewährleistungsregeln. Hierauf wird im Folgenden nicht eingegangen.

Die Ware ist **frei** von Sachmängeln, wenn sie beim Gefahrenübergang



1 **Kompatibilität:** Austauschbarkeit, Vereinbarkeit verschiedener Systeme.

2 **Interoperabilität:** Bezeichnet die Eigenschaft eines Systems, mit anderen Systemen kooperieren zu können.

2 Gesetzliche Änderungen beim Verbrauchsgüterkauf

Nachfolgend werden die wichtigsten Gesetzesänderungen, die den Verbrauchsgüterkauf betreffen, dargestellt.

(1) Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf [§ 477 BGB]

Zeigt sich innerhalb von **12 Monaten** ab dem Gefahrübergang ein Mangel, wird vermutet, dass die Ware bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war. Der **Käufer** muss lediglich beweisen, dass

- der Mangel innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang aufgetreten ist und
- der Mangel nicht auf normalem Verschleiß beruht.

Der **Verkäufer** kann die **gesetzliche Vermutung widerlegen**, wenn er nachweisen kann, dass der Mangel durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde.

(2) Erleichterte Rücktrittsmöglichkeiten für den Käufer beim Verbrauchsgüterkauf [§ 475 d I, Nr. 1 BGB]

Beim Verbrauchsgüterkauf **entfällt** hinsichtlich der Geltendmachung von Rücktritt und Schadensersatz die **Fristsetzung zur Nacherfüllung**.

Es gilt:

- **Mitteilung des Mangels** durch den Verbraucher an den Unternehmer.
- Ausreichend ist der bloße **Ablauf einer angemessenen Frist**.
- Die **Frist beginnt** ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer den Verkäufer über den Mangel **unterrichtet**.
- Hat der **Unternehmer** anschließend **nicht rechtzeitig nacherfüllt**, ist der Verbraucher zum **Rücktritt berechtigt**.

Tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück, kann er den **vollen Kaufpreis** vom Verkäufer verlangen. Er muss keinen Ersatz für Nutzungen leisten.

Beispiel:

Lässt sich ein Kfz-Händler bei der Bearbeitung der Reklamation wegen eines überschaubaren Sachmangels zu lange Zeit, läuft er Gefahr, dass er den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des gebrauchten Pkw zurückzahlen muss.

(3) Verjährungsfristen für Mängelansprüche [§ 475 e III BGB]

Bei einem Mangel, der sich innerhalb der regulären Gewährleistungsfrist gezeigt hat, tritt die Verjährungsfrist erst **vier Monate nach dem Zeitpunkt ein**, in dem sich der Mangel **erstmalig gezeigt** hat. Da die gewöhnliche Verjährungsfrist bei Nacherfüllung im Regelfall zwei Jahre beträgt, kann die neue gesetzliche Regelung zu einer Verlängerung der Verjährung führen.

Beispiel:

Wird ein Mangel an einem Laptop erst im 23. Monat festgestellt, kann der Verbraucher seine Ansprüche noch bis zum 27. Monat nach Lieferung geltend machen.

(4) Garantien [§ 479 BGB]

Garantieerklärungen müssen **einfach und verständlich** abgefasst sein und dem Käufer spätestens bis zur Lieferung der Kaufsache auf einem **dauerhaften Datenträger** (z. B. Papierform, PDF-Datei, per E-Mail) zur Verfügung gestellt werden. Es muss deutlich werden, dass daneben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt bleiben.

Erfüllt die Garantieerklärung nicht alle Anforderungen, kann der Käufer trotzdem alle Rechte aus der Garantie beanspruchen.

(5) Aktualisierungspflicht für Produkte mit digitalen Elementen [§§ 475 ff. BGB]

Für Waren mit **digitalen Elementen** (z. B. Smartphones, Tablets, smarte Haushaltsgeräte wie Saugroboter, E-Bikes, Navigationssysteme), für **rein digitale Produkte** und **digitale Dienstleistungen** (z. B. Speicherkarte, Virens Scanner, Online-Vertriebsplattform) hat der Unternehmer eine **Aktualisierungspflicht (Update-Verpflichtung)**. Dabei schuldet der Unternehmer alle Aktualisierungen, die die **Funktionsfähigkeit** und **IT-Sicherheit** gewährleisten. Kommt der Unternehmer seiner Aktualisierungspflicht nicht nach, liegt ein **Sachmangel** vor.

Beispiel:

Ein Betriebssystem für einen Computer ist wegen seiner zentralen Bedeutung länger mit Aktualisierungen zu versorgen als die jeweilige Anwendungssoftware.

Die **Dauer der Aktualisierungspflicht** ist **nicht genau bestimmt**. Sie hängt z. B. ab von den Werbeaussagen, den zur Herstellung der Kaufsache verwendeten Materialien oder dem Preis. Bei **sicherheitsrelevanten Aktualisierungen** kann der Zeitraum auch größer sein. Die Aktualisierungspflicht beträgt jedoch **mindestens 2 Jahre** (Verjährungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf).



Durch die **Sicherheits-Updates** sollen Produkte mit digitalen Elementen vor **unberechtigtem Zugriff** auf Daten und Funktionen geschützt werden und es soll sichergestellt werden, dass die Technik auch dann noch funktioniert, wenn sich das digitale Umfeld ändert.

